181. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Wettbergen / In der Rehre - Süd

Entscheidung
über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs
eingegangenen Stellungnahmen

Der Entwurf der 181. Änderung des Flächennutzungsplanes hat nach Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover vom 1. Juli 2004 in der Zeit vom 20. Juli bis 27. August 2004 öffentlich ausgelegen.

Stellungnahmen, über die zu entscheiden ist, liegen vor von einer Bürgerin, sowie von der Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK) und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.

Eine Anliegerin des künftigen Baugebietes aus der Straße Poggendiek **1**

(Schreiben vom 24. September 2004)

Kurzfassung der Anregungen:

Die Einwanderheberin schließt aus den Planunterlagen, dass direkt anschließend an ihr, an der Straße Poggendiek gelegenes Grundstück eine 4-geschossige Bebauung geplant sei. Sie sieht darin eine Wertminderung ihres Grundbesitzes. Auch bemängelt sie die randliche Lage des geplanten Spielparkes und befürchtet hiervon ausgehende Lärmbelästigung. Sie plädiert für eine Verlagerung in den zentralen Bereich des neuen Baugebietes. Auch durch zu erwartenden Baulärm über mehrere Jahre fühle sie sich belästigt. Darüber hinaus müsse angesichts des immer noch nicht vollständig realisierten Baugebiets Bergfeldstraße die Frage gestellt werden, ob der Umfang der beabsichtigten Wohnbebauung nicht überdimensioniert sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die den Bedenken zugrunde liegende Annahme, geplant sei eine viergeschossige Bebauung, beruht offensichtlich auf einem Missverständnis. Diese Absicht hat früher einmal bestanden und war Gegenstand der Beurteilung im Grünordnungsplan, ist aber zugunsten von Einfamilienhausbau aufgegeben worden.

Im Erläuterungsbericht zum Entwurf ist dargelegt worden, dass die Darstellung des auch bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standortsymbols "Spielpark" einerseits im wesentlichen dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 888 entspricht, andererseits als langfristige Vorsorgeplanung aufzufassen ist. Die Standortzuweisung ist nicht konkret. Eine von der Einwanderheberin vorgeschlagene Verschiebung in den zentralen Bereich des künftigen Wohngebietes würde dagegen den Eindruck einer Konkretisierung der Standortplanung vermitteln. In welcher Lage und Größe die Zielvorstellung im Baugebiet umgesetzt wird, wird sich jedoch erst im weiteren Planverfahren zum Bebauungsplan zeigen.

Etwaige Belästigungen durch Baulärm sind - selbst wenn sich die Bautätigkeit über einen längeren Zeitraum erstrecken sollte - temporärer Natur und grundsätzlich hinnehmbar bzw. als nicht unzumutbar zu beurteilen.

Der Umfang der beabsichtigten Wohnbebauung orientiert sich an den Bedürfnissen der Siedlungsentwicklung und der wirtschaftlichen Realisierungsfähigkeit in Abstimmung mit den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Antrag,

die Anregungen / Bedenken nicht zu berücksichtigen.

Industrie- und Handelskammer **2**

(Schreiben vom 19. Juli 2004)

Kurzfassung der Anregungen:

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) nimmt Bezug auf die im Rahmen der Beschlussfassung zum Entwurf der 181. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte Zurückweisung ihrer Stellungnahme, die sie als Trägerin öffentlicher Belange abgegeben hatte.

Sie hatte sich seinerzeit allgemein kritisch mit der Planungsabsicht auseinandergesetzt und eine fehlerhafte Entwicklung darin gesehen, dass entgegen einer eigentlich Vorrang einzuräumenden Binnenentwicklung als Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung großflächige potenzielle Bauflächen unter Landschaftsschutz gestellt wurden (z.B. Kugelfangtrift, Mardalwiese, Alte Bult), was nunmehr den Druck auf die Siedlungserweiterung am Stadtrand erhöhe. Das nunmehr verfolgte Planungsziel für "In der Rehre Süd" und die dafür erforderliche Aufgabe regionalplanerischer Festlegungen mache deutlich, welch kurze Lebensdauer langfristige Ziele in der Raumentwicklungspolitik von Stadt und Region haben. Naheliegender wäre es gewesen, attraktives Wohnen auf einer der noch reichlich verfügbaren innerstädtischen Freiflächen (z.B. "Alte Bult") oder auf immer weniger nachgefragtem Kleingartengelände innerhalb des Stadtgebietes zu planen. Ergänzend wurde angeregt, das Gebiet "Segelfluggelände Kugelfangtrift" mit der selben Bereitschaft zu Kompromissen für gewerbliche Zwecke bereitzustellen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 181. Flächennutzungsplan-Änderung hat die IHK ihre o.g. Anregungen und Bedenken erneuert.

An der Zurückweisung ihrer bisher vorgebrachten Bedenken zeige sich deutlich der politische Druck, der maßgeblich auf die Region Hannover ausgeübt werde, um sie zur Zurücknahme ihrer ursprünglich erhobenen Bedenken gegen die Verletzung der verbindlichen Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zu veranlassen.

Die Gründe, die seitens der Stadt für die Zurückweisung ihrer Anregungen angeführt worden seien, offenbarten aus Sicht der IHK die Beliebigkeit im Umgang mit übergeordneten Zielen der Stadt- und Siedlungsentwicklung. In diesem Zusammenhang weise sie auf die Ungleichbehandlung von gewerblichen Interessen im Verhältnis zu Wohnbauinteressen hin.

Die IHK legt ferner Wert auf die Feststellung, dass sie - anders als die Darstellung ihrer Bedenken in der Beschlussdrucksache zur öffentlichen Auslegung erscheinen lasse - nicht etwa vorzugsweise Landschaftsschutzgebiete als Vorratsflächen für innerstädtische Bebauung bevorzugt sehen möchte. Solche Flächen dürften allerdings dann kein Tabu sein, wenn bereits ihre Unterschutzstellung unter fragwürdiger Abwägung unterschiedlicher Belange zu Stande kam.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kritik der IHK wird nicht geteilt. Auch städtisches Ziel im Sinne einer nachhaltigen und umweltgerechten Stadtentwicklung ist weiterhin vorrangig die Binnenentwicklung. Jüngste Beispiele dafür sind die geplante Nachnutzung des Conti-Limmer-Geländes, die Nachnutzung aufgegebener Kasernenanlagen, sowie die Nachnutzung des ehemaligen Gewerbestandortes am Entenfangweg. Die Umnutzung bzw. Aktivierung von innerstädtischen Frei- und Brachflächen wird weiterhin prioritär verfolgt, soweit dies auch aus rechtlichen Gründen möglich und aus der Abwägung mit städtebaulichen Gründen (z.B. Erhalt wohnungsnaher Erholungsräume, Stadtgliederung) vertretbar ist. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist dagegen vorrangig nicht Ausdruck städtebaulicher, sondern naturschutzrechtlicher Zielsetzungen. Ausgewiesene Schutzgebiete sind einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich entzogen, nur in Ausnahmefällen ist eine Löschung oder Teillöschung möglich (die Zuständigkeit liegt nunmehr bei der Region Hannover).

Bei dem von der IHK benannten Beispiel "Kugelfangtrift" handelt es sich um einen Bereich, für den eine gewerbliche Entwicklung beabsichtigt war, in dem jedoch großflächig Sandmagerrasenvorkommen festgestellt worden waren. Für das mit Ratsbeschluss vom 26.04.1990 abgeschlossene 48. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan konnte jedoch die damals zuständige Bezirksregierung die Genehmigung nicht erteilen, weil zwischenzeitlich mit dem Bundesnaturschutzgesetz eine geänderte Gesetzeslage eingetreten war, die den Schutz von Sandmagerrasenkomplexen vorsieht. Eine Ausnahmegenehmigung konnte von der unteren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt werden.

Bezüglich der Kritik an der geringen Beständigkeit regionalplanerischer Zielsetzungen ist auszuführen, dass das RROP zwar eine für die Bauleitplanung verbindliche, jedoch keine statische Planungsebene darstellt. Das ergibt sich bereits aus dem im Bundes-Raumordnungsgesetz verankerten "Gegenstromprinzip". Für vom geltenden RROP abweichende Einzelfälle sind förmliche raumordnungsrechtliche Verfahren vorgesehen. Konkret für den Bereich "In der Rehre Süd" konnte nachgewiesen werden, dass hier eine Bebauung aus Sicht der Raumordnung auch deshalb vertretbar ist, weil das raumordnerische Ziel eines Erhaltes bestmöglicher klimaökologischer Qualität, das zur Einbeziehung in das Vorranggebiet "Freiraumsicherung" geführt hatte, weiterhin gewahrt ist.

Antrag,

die Anregungen / Bedenken nicht zu berücksichtigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt **3**

(Schreiben vom 18. August 2004)

Kurzfassung der Anregungen:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) bezieht sich auf den im Erläuterungsbericht zum Entwurf der 181. Änderung des Flächennutzungsplanes gegebenen Hinweis auf den bereits baurechtlich genehmigten Kompostplatz im Südwestbereich des Stadtfriedhofes Ricklingen. Es weist auf die betriebsbedingten Emissionen (insbesondere Gerüche, daneben Lärm und Staub) hin, welche entsprechende Schutzabstände - im ungünstigen Fall bis zu 300 m - erfordern. Durch gutachterliche Prognose sei daher zu belegen, dass der Schutz der projektierten störempfindlichen Nutzung vor überhöhten Immissionen weitgehend gewährleistet ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nördlich der Straße "In der Rehre", am südlichen Rand des Ricklinger Friedhofes, existiert eine Kompostanlage für den auf dem städtischen Friedhof anfallenden Grünschnitt. Geplant ist, diese Anlage auf den technisch neuesten Stand zu bringen. Sie soll zukünftig auch extern anfallenden Grünschnitt von anderen städtischen Grünflächen aufnehmen. Für diese Anlage mit einem Jahresdurchsatz von 2.100 t pro Jahr liegt eine entsprechende Baugenehmigung aus dem Jahre 2001 vor, die 2004 verlängert worden war. Die Realisierung ist zunächst bis zum Jahr 2010 ausgesetzt (s. Informationsdrucksache Nr. 2346 / 2005).

Um die Verträglichkeit dieser geplanten Anlage mit der südlich heranrückenden Wohnbebauung abschätzen zu können, wurde ein geruchstechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, das erst während des Beschlussverfahrens zur öffentlichen Auslegung vorlag und dessen Ergebnisse demzufolge nicht mehr Eingang in den Erläuterungsbericht fanden. Die Begründung zur 181. Flächennutzungsplan-Änderung wird nunmehr entsprechend ergänzt.

Die vom TÜV Nord Umweltschutz erstellte gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Geruchsimmissionen schließt mit der Empfehlung, dass südlich des Kompostplatzes ein zusätzlicher Schutzabstand von 25 m südlich der Straße "In der Rehre" zu der geplanten Wohnbebauung eingehalten werden sollte, damit der Immissionswert der Geruchsimmissions-Richtlinie von 10 % Überschreitungshäufigkeit sicher eingehalten werden kann. Bezogen auf die südliche Grundstücksgrenze des Friedhofes beträgt damit der Schutzabstand insgesamt 35 m. Dieser Abstand wird auf der Maßstabsebene des Bebauungsplanes beachtet bzw. durch geeignete Festsetzungen berücksichtigt.

Mit dem Betrieb einer Kompostierungsanlage können zudem Lärmemissionen verbunden sein. Ein Schutz vor möglichem Betriebslärm kann zusammen mit ohnehin erforderlichen Schallschutzmaßnahmen gegenüber Verkehrslärm einerseits und/oder mit baulichen Maßnahmen auf dem städtischen Gelände der geplanten Kompostieranlage andererseits erreicht werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. im Wege der Anlagenplanung zu prüfen. Im letztgenannten Rahmen sind auch Maßnahmen gegen überhöhte Staubeinwirkungen zu prüfen.

Den Anregungen des GAA wird mit der Berücksichtigung bei der weiteren Planung entsprochen.

Antrag,

die Anregungen / Bedenken als berücksichtigt festzustellen.